

# **BDS-Phoenix e.V.**

## **Finanzordnung 2017**

Aufnahmegebühr:	200,- € einmalig	(ermäßigt 100,- €)
Mitgliedsbeitrag:	25,- € monatl. im 1. Mitgliedsjahr*	(ermäßigt 12,- €)
	20,- € monatl. nach dem 1. Mitgl.-Jahr	(ermäßigt 10,- €)

\* Gilt für Anfänger ohne Waffenbesitzkarte, bzw. ohne Nachweis der Sachkunde nach §7 WaffG.

### **Ermäßigungen können erhalten:**

1. Ehegatten/Lebenspartner eines Vereinsmitgliedes. Weiterhin deren Kinder, Schüler, Studenten und Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
2. Vereinsmitglieder, deren regelmäßige Arbeit für den Verein durch hohe Häufigkeit und erhöhtem Arbeitsaufwand gekennzeichnet ist: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schatzmeister, Waffenwart, Webmaster/Schriftführer, Organisator/Sportleiter.
3. Neumitglieder mit WBK aus anderen Vereinen zahlen die ermäßigte Aufnahmegebühr, aber reguläre Beiträge.

Ermäßigungen bedürfen der einstimmigen Zustimmung und der Bestätigung durch den Vorstand und können entsprechend der Haushaltslage ausgesetzt werden. Ermäßigungen für Vorstandsmitglieder benötigen die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

**4. Für das Jahr 2017 werden die Ermäßigungen gem. der Ziff. 1, Satz 1 und der Ziff. 2 ausgesetzt.**

### **Die Mitgliedsbeiträge**

sind Bringepflicht und vorzugsweise halbjährlich oder jährlich im Voraus zu zahlen. Die Übergabe der Gebührenordnung gilt als Rechnungslegung gegenüber dem Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft. Änderungen bedürfen der Schriftform. Bei Überweisung per Dauerauftrag ist auch monatliche Zahlungsweise möglich. Zur eindeutigen Zuordnung der Buchungen ist frühestens der 4. jeden Monats zu bestimmen. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen kann bei Zahlungsrückstand von mehr als 3 Monaten verwehrt werden.

Ein Zahlungsrückstand von mehr als 6 Monaten wird als Kündigung des Mitgliedes gegenüber dem Verein gewertet und ihm zum nächst möglichen Termin bestätigt. Gegen die selbst ausgelöste Kündigung ist kein Einspruch möglich, sie wird nur mit einem Ausgleich der Schuld aufgehoben.

### **Die Beiträge zum Dachverband BDS**

werden im Januar fällig. Der Beitrag beläuft sich derzeit auf 23,- € jährlich.

### **Gebührenrechnungen des BDS**

werden zunächst vom Verein überwiesen und anschließend von den betreffenden Mitgliedern zurückgefordert. Dies betrifft u.a. Bedürfnisbestätigungen und Gebühren bei Neuausstellung eines Ausweises.

### **Lehrgangsgebühren**

für Qualifizierungen zum Schießleiter können bei ausgeglichenem Beitragskonto des betreffenden Mitgliedes vom Verein übernommen werden.

### **Förderung durch Startgeldübernahme / Schießstandgebühren**

Für die Startgeldübernahme an BDS-Meisterschaften stehen jährlich bis 15% der Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen zur Verfügung. Die Erstattung von Startgeldern erfolgt nur bis zur Ausschöpfung des dafür eingeplanten Betrages. **Die Förderung wird limitiert auf 30,- € pro Starter.** Bei Nichtantritt zum Wettkampf wird das Startgeld zurückgefordert. Eine Übertragung nicht genutzter Startgeldübernahmen wird bis auf Widerruf wegen der Haushaltlage ausgesetzt.

Für die Erstattung von Schießstandgebühren für 100m, 300m und Fallscheibe-Disziplinen, stehen 4 Trainingstermine/Bahn u. Stunde pro Mitglied im Jahr zur Verfügung. Die Anteile sind nicht übertragbar.

Förderfähig sind:

- Wettkämpfe nach Regeln des BDS, die zu einer höheren Stufe der Meisterschaft führen, jeweils für den Hauptwettkampf bzw. für einen Start pro Disziplin
- Jährlich einmalig stattfindende Meisterschaften in Disziplinen nach BDS-Regeln (innerhalb der EU)
- Vereinsmeisterschaften, auch offene, sind nicht förderfähig

### **Aufwandsentschädigungen**

- Für Aufwendungen zur Gewährleistung des Vereinsbetriebes können Dienstleistungsverträge mit jedem Vereinsmitglied geschlossen werden. Erforderliche Reisekosten werden gegen Vorlage des Fahrscheins erstattet. Ist eine Fahrt mit dem PKW erforderlich (z.B. Waffentransport), werden die gefahrenen Kilometer mit der aktuell gültigen Kilometerpauschale gem. Reisekostenrecht erstattet.
- Aufwandsentschädigungen sind steuerpflichtig im Sinne des EStG. Bei der Auszahlung muss nicht gesondert darauf verwiesen werden.

### **Zahlungsleistungen des Vereins**

jedweder Art an seine Mitglieder **erfolgen nur wenn die Haushaltslage dies zulässt** und bei ausgeglichenem Beitragskonto des Zahlungsempfängers. Zum Ausgleich der Beitragskonten können Daueraufträge ausgesetzt oder Sonderzahlungen verrechnet werden. Über diese Maßnahme darf der Schatzmeister allein entscheiden.

### **Regressforderungen des Vereins**

Entsteht ein Schaden durch grob fahrlässigen Gebrauch von Vereinseigentum oder auf dem gemieteten Schießstand, wird eine Regressforderung in der Höhe der Schadenssumme fällig. Vereinsmitglieder sollten deshalb unbedingt überprüfen, ob ihre Haftpflichtversicherung Schadensfälle dieser Art abdeckt.

### **Schießstandgebühren für Gastschützen:**

Als Gastschützen gelten alle Schützen, die einen Trainingstermin des Vereins nutzen, um mit eigenen, oder Leihwaffen zu schießen und nicht Mitglied des Vereins sind.

Familienmitglieder 1.Grades (Partner, Kinder, Eltern) pro Person, begrenzt auf 2x pro Kalenderjahr	=	5,- € / Person
Gastschützen 2x	=	15,- € / Person